

## Beitragsordnung LAG IF Sachsen e.V.

### §1 Beitragspflicht

Mit Aufnahme in die LAG IF Sachsen e.V. zahlt jedes Mitglied den entsprechenden Mitgliedsbeitrag.

### § 2 Beitragshöhe

- (1) Die Grundlage für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages bildet die Anzahl der Arbeitsplätze bzw. die Jahreslohnsumme der Mitgliedsorganisation bzw. dessen Inklusions-/Zuverdienstbereiches. Es wird jeweils die für das Mitglied günstigere Methode angewandt.

Die Berechnung des Mitgliedsbeitrages basiert auf folgender Einstufung:

Nr.	Jahresbeitrag	Beitragsart
1	430 €	1-9 Beschäftigte oder JLS bis 150.000 €
2	625 €	10-19 Beschäftigte oder JLS bis 350.000 €
3	820 €	20-29 Beschäftigte oder JLS bis 500.000 €
4	1.015 €	30-39 Beschäftigte oder JLS bis 750.000 €
5	1.110 €	über 40 Beschäftigte oder JLS über 750.000 €

JLS = Jahreslohnsumme

- (2) Bei der Beitragspflicht werden die Finanzkraft oder andere außergewöhnliche Besonderheiten der Mitgliedsorganisation berücksichtigt. Ein Antrag auf Erlass, Stundung oder Beitragsminderung kann schriftlich gestellt werden. Entsprechende Nachweise sind mit diesem Antrag vorzulegen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Beitrag ist bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres fällig.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag für die BAG wird durch die LAG entsprechend der zwischen der LAG Inklusionsfirmen Sachsen e. V. und der BAG Inklusionsfirmen e. V. festgelegten Regelungen erhoben. Die LAG überweist den Mitgliedsbeitrag für die BAG bis zum 30. Juni des laufenden Jahres.
- (5) Bei Neuaufnahme gilt folgende Regelung: Für Aufnahmen vor dem 30.06. wird der gesamte Jahresbeitrag, für Aufnahmen nach dem 30.06. wird der halbe Jahresbeitrag fällig.
- (6) Passive Mitglieder zahlen den Mindestbeitrag in Höhe von 430 €.

### § 3 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.12.2018 bestätigt und beschlossen und tritt zum 01.01.2019 in Kraft.